

Paul-Ehrlich-Berufskolleg der Stadt Dortmund

Praktikumsvereinbarung über ein ausbildungsbegleitendes Betriebspraktikum des Bildungsganges "Vollzeitschulische Ausbildung zum*zur Kosmetiker*in nach §2 Abs. 2 Berufskolleganrechnungs- und zulassungsverordnung BKAZVO



Seite 1 von 6

Zwischen

Kosmetikbetrieb (Praktikumsbetrieb/-stätte) und Inhaber*in			
Name des Betriebes:			
Straße, Hausnr.:			
PLZ, Ort:			
Inhaber*in			
Praktikant*in			
Name, Vorname:			
Straße, Hausnr.:			
PLZ, Ort:			
Geburtsdatum/-ort:			
Gesetzliche Vertre	tung		
Name, Vorname:			
Straße, Hausnr.:			
PLZ, Ort:			

wird nachstehende Praktikumsvereinbarung geschlossen.

Ansprechpartner*in Berufskolleg: Frau Weber, Frau Jotzeit

Hacheneyer Str. 177, 44265 Dortmund, Telefon: 0231-50285-41/44, Telefax: 0231-50285-78, paul-ehrlich-berufskolleg@stadtdo.de, www.pebk.de

Sie können mit uns sprechen: Sie erreichen uns:

Unsere Bankverbindung:

Dokumentstand:

montags bis donnerstags 7:30 Uhr – 13:00 Uhr / 13:30 Uhr – 15:30 Uhr, freitags 7:30 Uhr – 13:30 Uhr mit der Stadtbahnlinie U49 und den Buslinien 438, 441, 443 und 447 mit dem Pkw über die B 54, Abfahrt Hacheney

Sparkasse Dortmund, IBAN: DE45 4405 0199 0161 0048 63

29.09.22

Schulentwicklungspreis Gute gesunde Schule

Vorwort

Der*die Praktikant*in übt ausbildungsbegleitend praktische Tätigkeiten im Praktikumsbetrieb aus. Die Tätigkeiten dienen dem Erleben der berufspraktischen Arbeitsrealität und der Ergänzung der fachpraktischen Ausbildung durch das Berufskolleg.

§ 1 Vertragsdauer

Herr/Frau	wird von Herrn/Frau
vom bis zum	als Praktikant*in eingestellt.

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet nach Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen ist der*die Praktikant*in dazu verpflichtet, die Praktikumsstätte zu besuchen.

§ 2 Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt 4 Monate (16 Wochen). Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (Weiteres siehe "§ 12 Kündigung").

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum beträgt während der Schulwochen pro Praktikumstag 8 Stunden.
- (2) Innerhalb der Schulferienzeiten in Nordrhein-Westfalen beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.
- (3) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Vereinbarungen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei verpflichtend zu berücksichtigen.

§ 4 Vergütung

(1) Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der*die Praktikant*in keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 5 Urlaub

- (1) Der*die Praktikant*in hat einen Ferienanspruch von 6 Wochen (Das entspricht insgesamt 30 Arbeitstagen Urlaub) pro Schuljahr.
- (2) Die Urlaubszeiten können nur innerhalb der Schulferien in Nordrhein-Westfalen bzw. während der Schulzeit an Praktikumstagen wahrgenommen werden und sind mit dem Betrieb und der Schule abzusprechen.

§ 6 Zweck, Tätigkeiten und Ziele

- (1) Das Betriebspraktikum dient der Aneignung erforderlicher, berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und umfasst gemäß Verordnung über die Berufsausbildung zum*zur Kosmetiker*in folgende Inhalte:
 - Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
 - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - Umweltschutz.
 - Bedienen von Apparaten und Instrumenten,
 - Verkauf und Warenwirtschaft,
 - Kundengespräche und Kundenbetreuung,
 - Beurteilen und Reinigen der Haut,
 - Pflegende Kosmetik,
 - Dekorative Kosmetik,
 - Kosmetische Massagen,
 - Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung,
 - Wahlqualifikationseinheiten im Umfang von zwölf Wochen aus der Auswahlliste:
 - o Permanente Haarentfernung,
 - Hydrotherapie,
 - Visagismus,
 - Permanentes Make-up,
 - Nagelmodellage,
 - Spezielle Fußpflege,
 - Manuelle Lymphdrainage im kosmetischen Bereich.

(2) Die Verteilung der genauen Inhalte auf die drei Ausbildungsjahre richten sich in Bezug auf die praktische Ausbildung nach dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung und erfolgt in Abstimmung mit den Fachpraxislehrkräften. Die fachpraktische Ausbildung in der Schule basiert auf der didaktischen Jahresplanung Fachpraxis BKAZVO Kosmetiker*in des Paul-Ehrlich-Berufskollegs.

§ 7 Pflichten der betreuenden Person/Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle ist verpflichtet:

- 1. die Qualifizierung der Person im Praktikum zu übernehmen und sie in den im § 6 vereinbarten Tätigkeiten bzw. in den vereinbarten Bereichen zu unterweisen.
- 2. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeits-, Unfall- und Jugendarbeitsschutz sowie die Hygieneverordnung zu beachten.
- 3. die Ausbildungsmittel wie Geräte, Werkzeuge, Instrumente und Werkstoffe der auszubildenden Person für während des Praktikums zur Verfügung zu stellen.
- 4. Das Berichtsheft regelmäßig zu kontrollieren und zu unterzeichnen.

§ 8 Pflichten der Person im Praktikum

Der*die Praktikant*in ist verpflichtet:

- 1. sich zur Erreichung des Ausbildungszieles entsprechend zu verhalten.
- 2. alle ihm*ihr gebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- die ihm*ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
- die Bestimmungen in der Praktikumsstelle, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Hygienemaßnahmen zu beachten und Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln.
- 5. die Ausbildungsmittel wie Geräte, Werkzeuge, Instrumente und Werkstoffe und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr*ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- 6. das Berichtsheft, auch im Praktikum, ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der ausbildenden Person im Betrieb vorzulegen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

(1) Die gesetzliche Vertretung hat die minderjährige auszubildende Person zur Erfüllung der ihr aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 10 Versicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung wird durch den Schulträger geleistet. Der Krankenversicherungsschutz ist privat durch die Person im Praktikum bzw. im Rahmen der Familienversicherung geregelt.

§ 11 Krankheit

- (1) Ist der*die Praktikant*in infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so ist diese Arbeitsverhinderung der Praktikumsstelle unverzüglich vor Arbeitsbeginn sowie der Schule bis 14:30 Uhr mitzuteilen.
- (2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der*die Praktikant*in eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen.

§ 12 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann der Praktikumsvereinbarung von beiden Seiten unter Angabe der Gründe mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vereinbarungspartner*innen unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Im Kündigungsfall ist die ausbildende Schule umgehend ebenfalls schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der*die Praktikant*in verpflichtet sich, während der Dauer des Praktikumsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Praktikumsbescheinigung

(1) Zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende stellt die Praktikumsstelle zeitnah eine Bescheinigung über Ort, Zeitraum/Dauer und Art der im Praktikum durchgeführten Tätigkeiten aus. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Praktikums.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

Ort/Datum
Unterschrift Praktikant*in
Unterschrift gesetzliche Vertretung
Stempel/Unterschrift Betriebsinhaber*in
Bestätigung durch die ausbildende Schule:
Destatigaring daterrate daspriderrate Seriale.
Ctown of the wood wift Down is balaitum.
Stempel/Unterschrift Bereichsleitung